

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [RL 2011/83/EU: Vorlage bzgl. Widerruf bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit](#)
Beschluss vom 14.06.2017, Az: I ZR 54/16
2. [BetrAVG: Abweichung zum Nachteil von Organen einer Kapitalgesellschaft](#)
Urteil vom 23.05.2017, Az: II ZR 6/16
3. [HGB: Einlage des atypisch stillen Gesellschafters](#)
Urteil vom 16.05.2017, Az: II ZR 284/15
4. [NachbG: Grenzüberschreitung durch Wärmedämmung](#)
Urteil vom 02.06.2017, Az: V ZR 196/16
5. [BKAG: Rechtsweg bei Terrorüberwachungsmaßnahme](#)
Beschluss vom 26.01.2017, Az: StB 28/14; StB 26/14

Urteile und Beschlüsse:

1. RL 2011/83/EU: Vorlage bzgl. Widerruf bei begrenzter Darstellungsmöglichkeit

Beschluss vom 14.06.2017, Az: I ZR 54/16

Richtlinie 2011/83/EU Art. 6 Abs. 1 Buchst. h, Art. 8 Abs. 4

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. h und Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011 Nr. L 304, S. 64) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kommt es bei der Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU für die Frage, ob bei einem Fernkommunikationsmittel (hier: Werbeprospekt mit Bestellpostkarte) für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung steht, darauf an,

a) ob das Fernkommunikationsmittel (abstrakt) seiner Art nach nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung stellt,

oder darauf,

b) ob es (konkret) in seiner vom Unternehmer gewählten Gestaltung nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit bietet?

2. Ist es mit Art. 8 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2011/83/EU vereinbar, die Information über das Widerrufsrecht im Fall begrenzter Darstellungsmöglichkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU auf die Information über das Bestehen eines Widerrufsrechts zu beschränken?

3. Ist es nach Art. 8 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2011/83/EU vor einem Vertragsabschluss im Fernabsatz auch im Fall begrenzter Darstellungsmöglichkeit stets zwingend geboten, dem Fernkommunikationsmittel das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/83/EU beizufügen?

2. BetrAVG: Abweichung zum Nachteil von Organen einer Kapitalgesellschaft

Urteil vom 23.05.2017, Az: II ZR 6/16

BetrAVG § 17 Abs. 3 Satz 1

Von den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes kann zum Nachteil von Organen einer Kapitalgesellschaft abgewichen werden, soweit auch den Tarifvertragsparteien Abweichungen erlaubt sind.

3. HGB: Einlage des atypisch stillen Gesellschafters

Urteil vom 16.05.2017, Az: II ZR 284/15

HGB §§ 232 , 235 , 236

Kommt der ratenweise zu erbringenden Einlage eines atypisch stillen Gesellschafters einer mehrgliedrigen Publikumsgesellschaft nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen Eigenkapitalcharakter zu, ist der stille Gesellschafter bei Beendigung der Gesellschaft zur Zahlung seiner noch nicht erbrachten Einlageraten einschließlich der im Beendigungszeitpunkt noch nicht fälligen Raten jedenfalls zu den vertraglichen Fälligkeitsterminen verpflichtet, soweit seine Einlage zur Befriedigung der Gläubiger des Geschäftsinhabers benötigt wird.

4. NachbG: Grenzüberschreitung durch Wärmedämmung

Urteil vom 02.06.2017, Az: V ZR 196/16

NachbG Bln § 16a Abs. 1

GG Art. 14 Abs. 1

EGBGB Art. 124 Satz 1

a) Die Duldungspflicht nach § 16a Abs. 1 NachbG Bln gilt nicht für eine die Grundstücksgrenze überschreitende Wärmedämmung einer Grenz wand, mit der der benach-

barte Grundstückseigentümer erstmals die Anforderungen der bei der Errichtung des Gebäudes bereits geltenden Energieeinsparverordnung (hier: EnEV 2001) erfüllt.

b) Es bleibt offen, ob § 16a Abs. 1 NachbG Bln verfassungsgemäß ist.

5. BKAG: Rechtsweg bei Terrorüberwachungsmaßnahme

Beschluss vom 26.01.2017, Az: StB 28/14; StB 26/14

BKAG § 20v Abs. 2 Satz 2 , § 20w Abs. 2 Satz 2

StPO § 101 Abs. 7 Satz 2

EGGVG § 23 Abs. 1

Für den nachträglichen Rechtsschutz gegen bereits erledigte verdeckte polizeiliche Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus nach §§ 20g bis 20n BKAG ist nicht der ordentliche, sondern ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet; das gilt auch, wenn wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird und somit gemäß § 20w Abs. 2 Satz 2 BKAG die Benachrichtigung der von diesen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen durch die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts durchzuführen ist.